

Betriebsordnung für das Rechenzentrum der Universität Augsburg vom 22. Januar 1975, geändert am 22. Januar 1986 [*], am 16. Dezember 1987 [X], am 26. Juli 1989 [+], am 27. Februar 1991 [o], am 23. Juni 1993 [>], am 22. Februar 1995 [#], am 28. Juli 2009 [=],

§ 1
Stellung des Rechenzentrums

- = (1) Das Rechenzentrum dient der gesamten Universität als zentrale Einrichtung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. Es steht unter der Verantwortung des Präsidenten der Universität.
- = (2) Die Leitung des Rechenzentrums besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor und dem technisch-organisatorischen Direktor (Betriebsleiter), der gleichzeitig der ständige Vertreter des wissenschaftlichen Direktors ist.
- = (3) Der Präsident bestellt den wissenschaftlichen Direktor im Benehmen mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Angewandte Informatik, den technisch-organisatorischen Direktor im Benehmen mit dem Ausschuss für Informationsverarbeitung.

*
X
+
O
>
=
=

§ 2
Ausschuss für Informationsverarbeitung

- = (1) Die Erweiterte Universitätsleitung setzt für Angelegenheiten der Informationsverarbeitung einen Ausschuss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung ein.
- (2) Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten der Informationsverarbeitung
 - 2. Koordinierung von fakultätsübergreifenden Beschaffungsangelegenheiten (einschließlich Haushaltsangelegenheiten) auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung
 - 3. Mitwirkung bei der weiteren Planung des Ausbaus der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität (hierzu zählt neben der Datenverarbeitungs- auch die Kommunikationsinfrastruktur).
 - 4. Organisatorische und beschaffungstechnische Beratung der Fakultäten oder zentralen Einrichtungen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung.
- (3) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei der Erstellung der Voranschläge zum Staatshaushalt für den Bereich des Rechenzentrums und der Verteilung der dem Rechenzentrum zugewiesenen Mittel.
- (4) Dem Ausschuss gehören an:
 - = 1. von der Leitung der Universität: der Präsident, ein Vizepräsident oder ein vom Präsidenten beauftragter Professor als Vorsitzender sowie der Kanzler oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Universitätsverwaltung
 - = 2. von den Fakultäten: je ein mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Informationsverarbeitung beauftragter Professor (DV-Beauftragter), der auf Vorschlag der Fakultäten von der Erweiterten Universitätsleitung bestellt wird

- = 3. von den zentralen Einrichtungen: ein gemeinsamer Beauftragter der zentralen Betriebseinheiten, der von der Erweiterten Universitätsleitung bestimmt wird
- 4. vom Rechenzentrum: der wissenschaftliche Direktor und sein ständiger Vertreter
- = 5. zwei von der Erweiterten Universitätsleitung bestimmte Vertreter des Mittelbaus
- = 6. ein von der Erweiterten Universitätsleitung bestimmter Vertreter der Studierenden
- = 7. ein Mitglied des Personalrats in beratender Funktion, das auf Vorschlag des Personalrats von der Erweiterten Universitätsleitung bestimmt wird.

Der Vorsitzende des Ausschusses sollte nicht zur Leitung des Rechenzentrums gehören. Die den DV-Beauftragten von ihren Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter (DV-Assistenten) können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Der Ausschuss kann einen Beirat aus zwei bis drei seiner Mitglieder bilden, der gegenüber dem wissenschaftlichen Direktor die Belange der Gesamtuniversität vertritt. Sitzungen des Beirats mit der Leitung des Rechenzentrums können kurzfristig auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats oder der Leitung des Rechenzentrums einberufen werden.

+
o

§ 3 Leistungen des Rechenzentrum

Das Rechenzentrum erbringt im Rahmen seiner Möglichkeiten die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung von Rechenzeit auf eigenen oder fremden Anlagen,
- b) Betreuung der inneruniversitären Netze und der Anschlüsse an überregionale Netze sowie der entsprechenden Netzdienste (file transfer, electronic mail, etc.),
- c) Betreuung der PC's, insbesondere Durchführung, Veranlassung bzw. Vermittlung von Reparaturen, Beratung und Koordination bei Beschaffung von Hard- und Software,
- = d) programmtechnische Beratung und Programmierunterstützung für die Fakultäten bei der Vorbereitung von Aufgaben der EDV,
- e) Programmierung für den Zentralbereich,
- f) Programmierung von Standardproblemen,
- g) Unterhaltung und Wartung einer Programmbibliothek,
- h) Bereitstellung einer Handbibliothek von Systemliteratur (Manuals),
- i) Durchführung von Programmierkursen und anderen Veranstaltungen, die der praktischen Ausbildung im Bereich der EDV dienen.

§ 4 Benutzerkreis

Das Rechenzentrum steht den folgenden Benutzergruppen zur Verfügung:

- 1. interne Benutzer
- = a) Mitarbeiter in Forschung und Lehre der Fakultäten, Institute und Lehrstühle der Universität Augsburg,
- b) Universitätsbibliothek Augsburg,
- c) Verwaltung der Universität Augsburg,
- d) sonstige Einrichtungen der Universität Augsburg,
- e) Studierende der Universität Augsburg,

2. externe Benutzer
 - a) Einrichtungen und Mitglieder anderer Hochschulen, sowie überwiegend von der öffentlichen Hand getragene Forschungsanstalten,
 - b) sonstige.

§ 5 Prioritäten

- (1) Aufträge interner Benutzer werden vor denen externer Benutzer abgewickelt. Weitergehende Prioritätenrechte können aus der Benutzergruppeneinteilung (§ 4) nicht abgeleitet werden.
- # (2) Bei Kapazitätsüberschreitungen erstellt der technisch-organisatorische Direktor des Rechenzentrums eine Prioritätenliste nach den Richtlinien des zuständigen universitären Kollegialorgans.
- # (3) Die Abwicklung von Aufträgen der in § 4 Nr. 2b genannten Benutzer ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des technisch-organisatorischen Direktors des Rechenzentrums möglich.

§ 6 Kosten für die Benutzung

Die Leistungen des Rechenzentrums werden für interne Benutzer ohne Kostenerstattung, für externe Benutzer nach § 4 Nr. 2a gegen Erstattung der Selbstkosten, und für externe Benutzer nach § 4 Nr. 2b gegen Erstattung des Marktpreises durchgeführt.

Die Einnahmen aus den Kostenerstattungen dienen ausschließlich zur Verstärkung der Mittel des Rechenzentrums, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Betriebsregelungen

- o (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und effektiven Rechner- und Netzbetriebs werden von der Leitung des Rechenzentrums Betriebsregelungen nach den jeweiligen Erfordernissen und Erfahrungen erlassen.
- (2) Die Nichtbeachtung der Betriebsregelungen kann nach den Richtlinien des zuständigen universitären Kollegialorgans zu Ausschluss von der Benutzung des Rechenzentrums führen.

§ 8 Projektdurchführung

- (1) Unter Projekt wird jede mit der Benutzung der Zentralen Recheneinheit verbundene Arbeit verstanden.
- (2) Jeder Benutzer soll vor Beginn eines Projekts über angemessene Kenntnisse einer Programmiersprache verfügen.
- (3) Projekte sind im Rechenzentrum mit folgenden Angaben anzugeben:

Kurzbeschreibung mit Angabe des Projektzieles,

- a) Projektleiter,
- b) Projektbearbeiter,
- c) geschätzte Bearbeitungsdauer,
- d) voraussichtlicher Rechenzeitbedarf,
- e) Finanzierung (externe Benutzer).

Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen dem Rechenzentrum weitere zur Bearbeitung des Projekts erforderliche Auskünfte zu erteilen.

- (4) Das Rechenzentrum arbeitet im sogenannten geschlossenen Betrieb. Die Benutzer haben nur mit Sondergenehmigung Zugang zum Rechenraum.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen einen Bericht über durchgeführte Rechnungen an das Rechenzentrum zu geben.
- (6) Der Benutzer soll auf Verlangen bei Veröffentlichung von Projekten dem Rechenzentrum einen Sonderdruck und fertige Programme der Programmbibliothek zur Verfügung stellen, wenn ein berechtigtes Interesse anderer universitärer Benutzer daran bestehen kann. Urheberrechtliche schutzwürdige Belange des Benutzers sind dabei zu wahren.

§ 9

Haftung für Programme

- (1) Das Rechenzentrum übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit von Programmen, auch wenn diese von einem Mitarbeiter des Rechenzentrums geschrieben wurden, und haftet nicht für Schäden und falsche Ergebnisse, die auf Grund technischer Störungen und fehlerhafter Geräte entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Mitgliedes oder eines Beauftragten des Rechenzentrums.
- (2) Personen, die widerrechtlich ohne Einweisung und Erlaubnis die Einrichtungen des Rechenzentrums benutzen, haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

§ 10

Einspruchsrecht

Kann die Leitung des Rechenzentrums auch nach Einschaltung des Beirats oder des Ausschusses für Informationsverarbeitung bei Beschwerden keine Abhilfe schaffen, so können diese schriftlich bei der Leitung der Universität vorgebracht werden.

§ 11

Berichtspflicht

- = Die Leitung des Rechenzentrums erstattet dem Präsidenten der Universität zum Ende eines Studienjahres einen Bericht, der die wesentlichen Dienstleistungen des Rechenzentrums mitteilt.